

## § 6

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden hinsichtlich einer finanziellen Entschädigung für ihre Beiratstätigkeit mit den sachkundigen Bürgern gleichgestellt. Insoweit gelten für sie die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Entschädigungsverordnung und der städtischen Hauptsatzung.

(2) Dem Seniorenbeauftragten wird zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von.....gezahlt.